

## II. Allgemeine Verwaltung.

### I. Allgemeines.

Die Organisation der Verwaltung gründet sich auf die V. 27. 10. 1810 (GS. 3) über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden und auf das Publikandum 26. 12. 1808 (f. GS. 1817, 282) über die Provinzialbehörden, vornehmlich aber auf die Geschäfts-Instr. für die Regierungen 28. 10. 1817 (GS. 248) nebst der R.D. und Geschäftsanweisung 31. 12. 1825 und die Instr. für die Oberpräsidenten vom demselben Tage (GS. 1826, 1). Gewissermaßen außerhalb oder über der Staatsverwaltung steht der durch V. 27. 10. 1810 (GS. 3) u. 20. 3. 1817 (GS. 67) begründete, durch Allert. Erlass 12. 1. 52 (MBl. 21) reaktivierte Staatsrat zur Begutachtung der Gesetze, und sodann die sehr bedeutende, schon 1723 zur Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung eingerichtete Ober-Rechnungskammer, welche auch als Rechnungshof des R. Reiches (f. G. 4. 7. 68, 18. 2. 89) zur Kontrolle des Reichshaushaltes und des Landeshaushaltes von Elbst-Lothringen sowie der Rechnungen der Reichsbank fungiert (vgl. S. 239, 242). Die Ober-Rechnungskammer ist dem Könige unmittelbar untergeordnet, den Ministern gegenüber selbständig. Der König ernennt ihre Mitglieder, welche den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter 7. 5. 51, 26. 3. 56, 9. 4. 79 unterliegen.

### II. Die einzelnen Behörden.

A. Zentralbehörde: Das Staatsministerium, gegenwärtig aus 9 Ministerien zusammengesetzt, nämlich: für die Finanzen; das Innere; die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; Handel und Gewerbe (u. 1. 4. 90 ab auch für die Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens zuständig, G. 26. 3. 90); öffentliche Arbeiten (Eisenbahnen, Dauten); Landwirtschaft, Domänen und Forsten; Auswärtiges (jetzt fast ganz Reichsangelegenheit); Krieg (bezgl.); Justiz. Dem Staatsministerium stehen vornehmlich zu: Beschlussfassung über Gesetzentwürfe und Anordnungen allgemeiner Art für den Staat, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ministern, Vorschläge wegen Anstellung von Präsidenten, Direktoren und ähnlichen höheren Beamten, Einleitung einer Regentschaft, Erklärung des Belagerungszustandes, Entscheidung von Disziplinarsachen in höchster Instanz. Unmittelbar unterstellt sind dem Staatsministerium u. a. der Disziplinathof für nichtrichterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (dieser nach der V. 1. 8. 79, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, abgeändert durch G. 22. 5. 02, GS. 145, bestehend aus 11, vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Mitgliedern, wovon 6 Mitglieder des Kammergerichts, die anderen 5 für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein müssen).

Dem Min. der öff. Arbeiten steht auf Grund G. 1. 6. 82. zur Wahrnehmung der Interessen der beim Eisenbahntransport beteiligten Personen